

DIE ENZYKLIKA ‚MYSTICI CORPORIS CHRISTI‘  
UND DIE MISSIONSPFLICHT DES EINZELNEN KATHOLIKEN

von Adolf Holl

Das vorliegende Thema hat seinen Ort innerhalb der Missionsbegründung<sup>1</sup>, allerdings in einem weiteren Sinne als für gewöhnlich darunter verstanden wird: es soll nicht so sehr die Grundlagen der Mission in Offenbarung und Überlieferung betrachten, als vielmehr die Erstreckung dieser Grundlagen auf die Träger der Mission im weitesten Sinn des Wortes, nämlich die Kirche in ihren Gliedern, feststellen. Diese Feststellung bedarf zuallererst sowohl einer positiven wie auch spekulativen theologischen Begründung. Als Quellen einer solchen Untersuchung kommen nach Schmidlin „die biblischen, patristischen und theologischen Schriften, Dogmen, Lehrentscheidungen und päpstliche Rundschreiben“ in Frage<sup>2</sup>. Für unsere Arbeit wird vor allem der letzte Punkt der zitierten Aufzählung in Betracht kommen, wie ja aus dem Thema hervorgeht. Daraus ergibt sich aber, daß es sich im Folgenden um eine im Wesentlichen spekulative Betrachtungsweise handeln wird, da ja das Rundschreiben *Mystici Corporis* selbst ein Stück spekulativer Theologie ist, aufgebaut freilich auf den Aussagen von Schrift und Überlieferung.

Ist hiemit der Ort der vorliegenden Arbeit innerhalb der Missionswissenschaft festgelegt, so bleibt noch übrig, einige Bemerkungen über die Methode der Arbeit vorzuschicken. Daß es sich um eine vorwiegend spekulative Betrachtungsweise handeln muß, wurde bereits gesagt; die Frage ist nun, ob das Thema vorwiegend vom dogmatischen oder vom moraltheologischen Standpunkt aus zu betrachten ist; und hier scheint das letztere dem ersteren vorgezogen werden zu müssen. Es ist zwar offenkundig, daß das Anliegen des Rundschreibens ein dogmatisches ist; ebenso klar aber scheint der Begriff der *Pflicht* eine moraltheologische Behandlung zu fordern. Da nun aber die Frage unserer Arbeit eben nach einer individuellen *Verpflichtung* geht, die mit Hilfe der theologischen Erkenntnisse des Rundschreibens zu begründen ist, erscheint der Weg einer moraltheologischen Untersuchung im vornehmsten Sinne des Wortes unserem Thema am angemessensten zu sein. Demgemäß werden

<sup>1</sup> Die Missionsbegründung hat ihren Platz innerhalb der Missionslehre oder -theorie (als grundlegender Zweig neben dem normativen der Missionsmethodik und des Missionsrechtes), die zusammen mit der Missionskunde die Missionswissenschaft konstituiert: J. SCHMIDLIN in *LThK* VII, 232 ff.

<sup>2</sup> J. SCHMIDLIN a. a. O.

wir zuerst den Begriff der Pflicht im allgemeinen zu untersuchen haben, um ihn dann im Licht der Lehre vom geheimnisvollen Leib Christi, wie sie das Rundschreiben vorträgt, für ein Ergebnis fruchtbar zu machen.

Als Grundtatsache der Lehre von der Pflicht hat nach Messner<sup>3</sup> zu gelten: Der Mensch ist zufolge seiner Stellung als vernünftiges Wesen verpflichtet, sein Verhalten mit den Forderungen seiner Natur, wie sie sich in der „richtigen Vernunft“ findet, in Einklang zu bringen. Mit anderen Worten: Die Menschennatur selbst würde den Menschen an das Naturgesetz binden, selbst wenn ihm dies nicht ausdrücklich vom Schöpfer auferlegt wäre. Dasjenige, auf das hin der Mensch verpflichtet ist, ist also zunächst das *Naturgesetz*, genauer gesagt, der Inhalt des Naturgesetzes. Hier ergibt sich nun die Frage, wieweit das Naturgesetz für den Menschen verpflichtende Kraft hat, mit anderen Worten, die Frage nach dem Umfang und Inhalt der Pflichten des Menschen.

Messner gliedert den Stufenbau des Inhaltes des Naturgesetzes nach der Einsichtigkeit der Prinzipien wie folgt auf<sup>4</sup>:

*Erstens* die fundamentalste, unmittelbar einsichtige, sittliche Wahrheit, die sicher für jeden Menschen verpflichtende Kraft hat: Tue das Gute, meide das Böse.

*Zweitens* die ebenso unmittelbar einsichtigen elementaren Prinzipien wie: Halte Maß; tue andern nicht, was du nicht willst, daß sie dir tun; Verträge müssen gehalten werden; Gott ist die gebührende Ehre zu erweisen. Die verpflichtende Kraft dieser Prinzipien für *alle* Menschen dürfte außer Frage stehen.

*Drittens*. Die daraus abgeleiteten Prinzipien, wie „Diebstahl und Ehebruch, Lüge und Unzucht sind in sich böse“ (außer dem dritten Gebot im Dekalog enthalten), sind für die *meisten* Menschen unmittelbar einsichtig. Eine universelle Verpflichtung ist hier bereits nicht mehr zu erweisen.

*Viertens* und *letztens* in der Reihe folgt dann die große Reihe der angewandten Prinzipien, die für die *Mehrzahl* der Menschen *nicht* unmittelbar einsichtig sind: Hier setzt die Aufgabe der Gesetzgebung sowie der Ethik ein.

Als *Folgerung* des Gesagten ergibt sich nun: Der Mensch ist also zunächst nur auf einen ganz bestimmten, begrenzten Ausschnitt des sittlich Guten verpflichtet, nämlich zu dem, das unerläßlich ist, damit er mit seiner wesenhaften Natur in Einklang bleibe<sup>5</sup>. All das also, was ihm nicht unmittelbar einsichtig ist, sich nicht unmittelbar als gebieterische Forderung seiner geistigen Natur dem Menschen aufdrängt, ist als nicht unter den Begriffsumfang der *Pflicht* im strengen Sinn des Wortes fallend zu betrachten.

War bis jetzt unsere Betrachtung auf den Raum der Natur beschränkt, so ist jetzt einiges über den Wandel der Pflichten auf Grund des „Ge-

<sup>3</sup> J. MESSNER: *Das Naturrecht*. Innsbruck-Wien 1950, 57

<sup>4</sup> MESSNER, 74 f.

<sup>5</sup> MESSNER, 58

setzes der Gnade“<sup>6</sup> zu sagen. Tatsächlich ist dem Menschen durch die Erlösung eine neue Natur eingepflanzt worden, eben die Übernatur, die ihn der göttlichen Natur teilhaftig macht. Das bringt aber auch einen Wandel des sittlichen Lebensprinzips mit sich<sup>7</sup>. Ohne auf die theologischen Kontroversen bezüglich dieser Frage hier näher eingehen zu können, sei mit MAUSBACH<sup>8</sup> kurz folgendes zusammengefaßt:

*Erstens.* Die übernatürliche Ordnung des Glaubens und Lebens läßt die höchste Regel des Sittlichen unverändert; die letzte Norm des Guten ist ja Gott selbst. Allerdings hat Christus als Urbild und Urgesetz aller sittlichen Ordnung durch persönliche Einheit mit der Menschennatur dieser ein ganz neues Prinzip der sittlichen Tätigkeit gegeben: Mit den neuen Kräften der Übernatur strebt der Mensch jetzt dem summum bonum zu, wo er vorher nur den Antrieb und die Kraft der Natur zu seiner Verfügung hatte<sup>9</sup>.

*Zweitens:* Bleiben also die Pflichten des Menschen, die er auf Grund seiner Natur hat, unverändert<sup>10</sup>, so treten zu ihnen doch eine Reihe neuer Pflichten, die durch eine Erhöhung des Formalobjektes und des Pflichtinhaltes gekennzeichnet sind<sup>11</sup>. Glaube, Hoffnung und Liebe zielen direkt auf Gott als auf ihr Formalobjekt hin und stellen eine unsichtbare Beziehung zu Gott und zum Erlösungswerk Christi dar<sup>12</sup>. Eine Reihe positiver Gesetze bringt neue Verpflichtungen mit sich: Empfang der Taufe, der Buße, der Eucharistie. Aus dem neuen Titel der Gehorsamsverpflichtung der Kirche gegenüber ergeben sich eine Reihe neuer Pflichten<sup>13</sup>.

*Drittens:* Wir haben also unser Ergebnis auf Grund des Inhaltes des Naturgesetzes (siehe weiter oben) mit dem heiligen Thomas folgendermaßen zu modifizieren: „Eine *allgemeine* und *strenge* Verpflichtung gilt für diejenige Stufe der Vollkommenheit, die mit der Meidung der Tod-sünde und der Bewahrung des Gnadenstandes zusammenfällt“<sup>14</sup>.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß wir für die individuelle Missionspflicht des Katholiken einen anderen Ort suchen müssen als den der allgemeinen und strengen Verpflichtung.

NOLDIN<sup>15</sup> gibt eine Einteilung der Pflichten in *natürliche* (ex lege naturae) und in *positive* (ex lege positiva aut divina aut humana). Wir

<sup>6</sup> Röm 3, 2; 6, 15

<sup>7</sup> „Principalitas legis novae est gratia Spiritus Sancti, quae manifestatur in fide per dilectionem operante“. S. THOMAS: *S. Th.* 1/2, 108, 1 c

<sup>8</sup> J. MAUSBACH: *Katholische Moraltheologie*. Münster<sup>6</sup> 1926

<sup>9</sup> MAUSBACH a. a. O. I, 28

<sup>10</sup> *S. Th.* 1/2, 108, 2 c

<sup>11</sup> MAUSBACH I, 209 f.

<sup>12</sup> MAUSBACH I, 207

<sup>13</sup> MAUSBACH I, 67 f.

<sup>14</sup> So MAUSBACH I, 219 mit Berufung auf 2/2, 184, 2.3 d 2.

<sup>15</sup> H. NOLDIN-SCHMITT A.: *Summa Theologiae Moralis*, Barcelona 1951<sup>27</sup>, I, 205.

haben gesehen, daß die Missionspflicht nicht eine *natürliche* Pflicht im strengen Sinne des Wortes sein kann; sie kann auch nicht eine übernatürliche im strengen Sinn des Wortes sein, d. h. eine solche, deren Übertretung den Verlust des Gnadenstandes mit sich bringen würde<sup>16</sup>. Aber auch eine Verpflichtung zur Mission auf Grund *positiver* göttlicher oder menschlicher *Gesetze* für den einzelnen Katholiken läßt sich schwer nachweisen. Der Missionsbefehl Christi ist ein *Kollektivbefehl*, der zunächst an die Apostel als die Träger der Hierarchie gerichtet erscheint und kaum eine Missionsverpflichtung des einzelnen Katholiken sicherzustellen vermag. Es scheint auch kein kirchliches Gesetz zu geben, das dem einzelnen Katholiken gebieten würde (ex iustitia legali), dem Missionswerk in irgendeiner Form Genüge zu tun.

Haben wir nun *negativ* festgestellt, worin die individuelle Missionspflicht nicht bestehen kann, so kann jetzt versucht werden, *positiv* darzutun, wo der Ort der Missionspflicht des einzelnen Katholiken auf Grund der Enzyklika zu suchen ist.

Grundlegend für unsere Untersuchung ist zunächst eine Unterscheidung, die Mitterer in seinem Buch über den geheimnisvollen Leib Christi macht<sup>17</sup>. Es ist dies der wichtige Unterschied zwischen meristischer und holistischer Betrachtungsweise des Leibes Christi<sup>18</sup>. Das Rundschrei-

<sup>16</sup> Das Ergebnis L. KOCHS S.V.D. „Die Lehre vom mystischen Leib Christi und die individuelle Missionspflicht“ in *ZMR* 36, 1952, 2—12, daß „jeder Katholik im Gewissen verpflichtet ist, ... zu allen Mitteln beizusteuern, die für das Wachstum der Kirche erforderlich sind“ (a. a. O. S. 12), bedürfte also einer schärferen Formulierung von der Moraltheologie her. Die Anführung von *1 Tim* 5, 8 sowie *Offb* 2, 2—5 kann kaum dartun, daß die Missionspflicht den Einzelnen sub gravi verpflichtet, denn sowohl die Sorge für die Seinigen als auch der Abfall von der ersten Liebe umfassen einen ganzen Komplex sittlicher Werte, geben also die moralische Gattung an, die in beiden Fällen kaum auf Sünden per se graves schließen ließe. Hinzutreten muß erst die spezifische Bosheit des Aktes, die den Verlust des Gnadenstandes zur Folge hat. Unsere obige These erscheint somit als zu Recht bestehend.

<sup>17</sup> ALBERT MITTERER: *Geheimnisvoller Leib Christi*. Wien 1950, zitiert als *WW* 6.

<sup>18</sup> *WW* 6, 93 f. — Diesen Gesichtspunkt vernachlässigt zu haben, müssen wir leider der im übrigen gut belegten Arbeit KOCHS zum Vorwurf machen. Wir glaubten uns daher berechtigt, zum selben Thema noch einmal Stellung nehmen zu müssen, wird doch in dem genannten Aufsatz von vorwiegend holistischen Erwägungen über den Leib Christi etwas überstürzt auf eine meristische, also individuelle Gewissenspflicht geschlossen, wobei auch die moraltheologische Begriffserklärung unterblieben ist. KOCH schreibt: „Somit ergibt sich aus dem Gliedsein im mystischen Leib Christi, daß jeder Katholik im Gewissen verpflichtet ist (individuelle Missionspflicht), zu allen Mitteln beizusteuern, die für das Wachstum des Leibes Christi erforderlich sind . . .“ (12). Aus den oben angeführten Gründen halten wir diese These für nicht genügend präzise und daher auch für die Verkündigung in der Heimat für insuffizient, weil sie eine

ben „fragt nicht zunächst, ob die *Glieder* des Leibes auch Glieder Christi seien, sondern ob die Kirche, *als Leib* auch der Leib Christi sei“<sup>19</sup>. Demgemäß muß auch unsere Fragestellung zunächst nach der *kollektiven* Verpflichtung des geheimnisvollen Leibes Christi zur Mission gehen, um danach (meristisch) die *individuelle* Verpflichtung zu untersuchen. Nach dem Grundsatz *agere sequitur esse* werden wir zuerst das Wesen der Kirche als geheimnisvollen Leib Christi darzustellen versuchen, um dann ihre wesenhafte Tätigkeit daraus zu erschließen.

Wenn die Enzyklika zunächst von der Kirche *als Leib* spricht, so zählt sie als Eigenschaften dieses Leibes vorerst gemeinsam mit Thomas die Einheit des Leibes, die Vielheit und verschiedene Dienlichkeit der Glieder auf<sup>20</sup>. Sie bringt aber darüber hinaus drei neue Vergleichsdrittel, nämlich die der Sichtbarkeit, der Arteigenheit und der Ganzheitlichkeit<sup>21</sup>. Am besten fassen wir alle diese Vergleichsdrittel zwischen Kirche und Leib zusammen, wenn wir die Kirche als vollkommenen Gesellschaftskörper ansehen, wie die Enzyklika das ja faktisch tut<sup>22</sup>. Allerdings ist damit noch nicht das letzte Wesen der Kirche ausgesprochen, das sich in seiner mystischen Gestalt zum gesellschaftlichen Charakter der Kirche etwa verhält wie der Leib des Menschen zu seiner Seele<sup>23</sup>.

Mit diesem Vorbehalt sehen wir also *erstens* im Vergleichsdrittel der *Einheit* des Leibes klar das Wesen der Gesellschaft ausgedrückt, die „eine Gruppe von Menschen, verbunden zur gegenseitigen Förderung in der Erreichung ihrer existenziellen Zwecke“ ist<sup>24</sup>; das heißt aber nichts anderes, als daß jede Gesellschaft eine *Einheit* kraft des ihr innewohnenden *Zweckes* und der Koordination ihrer Teile auf Grund der diesen eigenen Selbstbestimmung ist, mithin also auch die Kirche.

*Zweitens*. Aus dem Vergleichsdrittel der *Vielheit der Glieder* läßt sich mit Sicherheit das Prinzip des sozialen *Pluralismus* ableiten. Die Gesamtgesellschaft baut sich auf bzw. gliedert sich in relativ autonome größere und kleinere Gemeinschaften<sup>25</sup>.

*Drittens*. Das Vergleichsdrittel der Dienlichkeit der Glieder weist klar auf das Prinzip der *Kooperation* hin, das zum Wesen der Gesellschaft überhaupt gehört<sup>26</sup>.

*Viertens*. Wir kommen zum Vergleichsdrittel der *Sichtbarkeit*. Aus ihm folgt nach dem Rundschreiben, daß die Tätigkeit der Kirche als Gesell-

Gewissenspflicht a limine statuiert, wo doch erst der fordernde Aufruf sie zu wecken berufen ist.

<sup>19</sup> a. a. O. (Hervorhebung von uns).

<sup>20</sup> E 13/16 (Wir zitieren das Rundschreiben nach der Methode MITTERERS; E bedeutet die Enzyklika, die Zahlen besagen, daß der zitierte Text zwischen den betreffenden Anmerkungen des Rundschreibens liegt, also hier zwischen Anmerkung 13 und 16).

<sup>21</sup> E 14/15; 15/16; WW 6, 49, 52 ff., 61 ff., 81 ff., 93, 97, 110, 137 ff., 158 ff., 334 (Ganzheitlichkeit).

<sup>22</sup> E 136/137

<sup>23</sup> E 119/120

<sup>24</sup> MESSNER a. a. O., 113

<sup>25</sup> MESSNER 148

<sup>26</sup> MESSNER 111 ff.

schaft auch *äußerlich* in Erscheinung treten muß, durch das Bekenntnis desselben Glaubens, durch die Gemeinschaft derselben Sakramente und die Teilnahme am selben Opfer, wie auch durch Beobachtung derselben Gebote<sup>27</sup>.

*Fünftens.* Betrachten wir das Vergleichsdrittel der *Arteigenheit*, das die Kirche als Organismus begreift, so kommt darin zum Ausdruck, daß die Kirche in ihren Gliedern tätig ist nach einem ganz bestimmten Tätigkeitsprinzip, das alle Tätigkeit der Glieder auf ein Ziel hinrichtet. Allerdings scheint bei der Kirche der organische Charakter nicht nur wie bei allen Gesellschaften in der Zweckursache zu liegen, sondern darüber hinaus im übernatürlichen Lebensprinzip, das sie durchseelt, begründet zu sein<sup>28</sup>.

*Sechstens.* Ziehen wir schließlich noch das Vergleichsdrittel der *Ganzheitlichkeit* heran. Die Enzyklika hat diesem Element einen wichtigen Platz in ihren Ausführungen eingeräumt. Auf den Gesellschaftscharakter der Kirche angewendet, ergibt sich, daß die Kirche, wie jede andere Gesellschaft, „den Charakter eines Ganzen“ hat, „das aus Teilen besteht, die als Teile in ihrem Sein und ihrer Tätigkeit durch das Sein und die Tätigkeit des Ganzen bestimmt sind“<sup>29</sup>. Man kann daher die Kirche ihrem gesellschaftlichen Charakter zufolge als moralische *Person* begreifen, die Willensfähigkeit, Handlungsfähigkeit zur Verwirklichung ihrer Zwecke, Rechte und Verantwortung inne hat<sup>30</sup>.

Wenn wir die gewonnenen Gesichtspunkte zusammenfassen wollen, so können wir vielleicht sagen: Die Kirche als gesellschaftliches Gebilde hat alle Eigenschaften und Tätigkeiten eines solchen, wenn damit auch noch nicht alles über sie ausgesagt ist. Ihre Tätigkeit auf ein bestimmtes Ziel hin (von dem weiter unten zu handeln sein wird) vollzieht sich also in der Form der Kooperation aller ihrer Glieder, die sich nicht in einer absoluten, sondern einer verhältnismäßigen Gleichheit des Anteiles der Individuen an ihr auswirkt<sup>31</sup>; dieser verhältnismäßige Anteil kommt, dem organischen Charakter der Kirche zufolge, in einer Aufteilung der Tätigkeiten auf verschiedene Personen, Stände und Körperschaften zum Ausdruck; alle diese Anteile werden zu einem Ganzen koordiniert zunächst durch die Einheit des Zweckes, nämlich die fortgesetzte Heiligung der Glieder dieses Leibes zur Ehre Gottes<sup>32</sup>. Für die individuelle Verpflichtung ergeben sich hieraus bereits wichtige Folgerungen, auf die wir jedoch im Zusammenhang später zurückkommen werden.

Das Rundschreiben führt, nachdem es die Kirche als Leib behandelt hat, eine Reihe von Gründen aus, die sie als *Leib Christi* erscheinen

<sup>27</sup> E 137/138

<sup>28</sup> Vgl. MESSNER 124; E 15/16; 115/116

<sup>29</sup> MESSNER 123

<sup>30</sup> MESSNER 126 ff. mit den Belegen aus THOMAS

<sup>31</sup> MESSNER 137

<sup>32</sup> E 136/137; vgl. dazu auch KOCH a. a. O. 7

lassen. Drei dieser Gründe sind — nach Mitterer — institutioneller, einer von ihnen ist konstitutioneller Art<sup>33</sup>. Die drei institutionellen Gründe, nämlich die Stiftung, Erlösung und Erhaltung der Kirche durch Christus, besagen, daß die Kirche ein Gebilde darstellt, das als von Christus gestiftet, erlöst und erhalten zu betrachten ist. Sein Wesen und damit seine Tätigkeit steht also im innigsten Zusammenhang mit Christus. Wie sich dieser Zusammenhang mit Christus auswirkt, werden wir bei der Behandlung der Kirche als *mystischen Leib Christi* sehen.

Für den konstitutionellen Grund, nämlich das Hauptsein Christi an der Kirche, gibt die Enzyklika sechs Gründe an, von denen vier die Verschiedenheiten, zwei die Ähnlichkeiten zwischen Christus und der Kirche behandeln<sup>34</sup>. Wir interessieren uns hier naturgemäß nur für die Ähnlichkeiten, weil in ihnen bedeutsame Aussagen über Wesen und Tätigkeiten der Kirche gemacht werden. Die Sprechweise der Enzyklika ist dort, wo sie über die *gegenseitige Notwendigkeit* zwischen Haupt und Leib handelt, an manchen Stellen deutlich meristisch gehalten, besonders dort, wo sie davon spricht, daß das Heil vieler von den Gebeten und Bußübungen der *Glieder* des geheimnisvollen Leibes abhängig ist<sup>35</sup>. Hierauf werden wir bei der Betrachtung der individuellen Verpflichtung zurückzukommen haben. Für die Tätigkeit der Kirche als Ganzes ergibt sich hier, daß ihre Tätigkeit nicht nur rein werkzeugursächlich, sondern auch wirkursächlich verstanden werden muß. Was dann die Ähnlichkeit zwischen Haupt und Gliedern anlangt, so ergibt sich daraus die besonders für uns wichtige Tatsache, daß der Leib der Kirche Christus dadurch ähnlich wird, daß er nach dem Vorbild seines Stifters lehrt, leitet und das göttliche Opfer darbringt. Schon hier finden wir die Missionsverpflichtung der Kirche als Ganzes ausgesprochen (vor allem zunächst im Lehramt), die uns aber bei der Betrachtung des mystischen Wesens der Kirche, zu der wir hiemit übergehen, noch deutlicher werden soll.

In der Darstellung der Kirche als dem mystischen Leib Christi folgen wir den Ausführungen Mitterers, der zwischen Christus und der Kirche eine *correlatio idiomatum* (nicht aber *communicatio idiomatum*) bestehen läßt, so zwar, „daß beide eine bestimmte Wesenheit verwirklichen, zwar in einer verschiedenen Weise, dabei aber doch wieder so, daß die mystische Wesenheit Christi und die der Kirche in einer gesetzmäßigen Soseinsentsprechung stehen“<sup>36</sup>.

Der theandrischen, soteriologischen, theokratischen und charitologischen Wesenheit Christi, dessen Gesamtwesenheit in diesen vier Teileigenschaften zum Ausdruck kommt, entspricht also auf seiten der Kirche eine theandroide, soteriologische, theokratische und charitologische Wesenheit

<sup>33</sup> WW 6, 93; vgl. E 22/114

<sup>34</sup> WW 6, Abb. 4 (S. 141); vgl. E 42/92

<sup>35</sup> E 71/72

<sup>36</sup> WW 6, 93; Begründung, ausführliche Darstellung und Belegstellen aus der Enzyklika finden sich im 4. Kapitel von MITTERERS Buch (S. 161 ff.)

der katholischen Kirche, wiederum nichts anderes, als Ausstrahlungen einer einzigen mystischen Wesenheit der Kirche. Dieses mystische Wesen der Kirche würde sich dann nach Mitterer folgendermaßen darstellen: „Die römisch-katholische Kirche ist die mystische Körperschaft Christi, das heißt, sie ist jene Körperschaft, die das mystische Wesen Jesu von Nazareth (das theandrische, soteriologische, theokratische, charitologische) in sich hat, aber nicht in Form einer physischen Person wie er, sondern in Form einer moralischen Person und Körperschaft, die von ihm einerseits gestiftet, erhalten und erlöst, andererseits von ihm überragt, äußerlich regiert und innerlich beeinflußt ist“<sup>37</sup>.

Zur Feststellung der kollektiven Verpflichtung der Kirche zur Mission, d. h. also genauer zur „Kirchengründung und Kirchenverwurzelung in kirchelosem Neuland“<sup>38</sup> müssen wir die mystischen Wesenseigenschaften der Kirche etwas genauer betrachten, vor allem die soteriologische und charitologische Wesenheit der Kirche.

Die soteriologische Wesenheit der Kirche besteht darin, „daß sie die moralische Körperschaft und Vollgesellschaft ist, die Jesus von Nazareth stiftete, um das heilbringende Werk der Erlösung aller Menschen durch sie fortzusetzen einerseits an ihren eigenen Mitgliedern (*innere Sendung*), andererseits an der gesamten Menschheit (*äußere Sendung*), die sie zu *missionieren* und in sich aufzunehmen beauftragt ist“<sup>39</sup>. Dies ist also die erste Begründung der *Missionspflicht* der Kirche, wie sie sich klar aus deren *Wesen* als mystischer Leib Christi ergibt.

Die *zweite* Begründung erfließt uns ebenso einfach aus dem theokratischen Wesen der Kirche. Es besteht nach Mitterer darin, daß die Kirche „die Gemeinschaft einerseits jener Theokraten ist, die Christi *Lehr-, Führer- und Priesteramt* stellvertretend fortsetzen“, andererseits „jener Theokratumenen, die dieses *Lehramt* durch ihr römisch-katholisches *Bekenntnis*, dieses *Königsamt* durch ihren kirchlichen Gehorsam... und dieses *Priesteramt* durch ihre Teilnahme an der Liturgie... anerkennen“<sup>40</sup>. Die *Verpflichtung* der Kirche zur Mission hat also ihre Begründung unmittelbar in ihrem theokratischen *Wesen*, das im *Lehr-, Führer- und Priesteramt* die klare Hinordnung auf die Mission aufweist<sup>41</sup>.

<sup>37</sup> WW 6, 192

<sup>38</sup> J. A. OTTO in: *Die katholischen Missionen* 70, 1951, 131

<sup>39</sup> WW 6, 182 (Hervorhebungen von uns)

<sup>40</sup> WW 6, 184 (Hervorhebungen von uns); — KOCH (a. a. O. S. 10) scheint aus der theokratischen Wesenheit der Kirche in ihrer Gesamtheit auf eine theokratische Bestimmung auch der einzelnen Glieder zu kommen, was uns nicht ganz berechtigt zu sein scheint: „Jeder Christ hat also die Pflicht, mit Christus und wie Christus als König, d. h. als Priester, Lehrer und Hirte unter den Menschen, in Unterordnung unter die Hierarchie, zu wirken.“

<sup>41</sup> Mt 28, 19 f.: „Geht hin, lehret alle Völker (Lehramt), tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (Priesteramt). Lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe“ (Hirtenamt).

Wir kommen zum letzten Abschnitt der Arbeit und damit zur Beantwortung der Frage nach der individuellen Missionspflicht. Wir konnten mit Hilfe der Prinzipien der Ethik und der Moralthologie nachweisen, daß eine Missionsverpflichtung für den Einzelnen nicht als eine Pflicht im strengen Sinn des Wortes angesehen werden kann, nämlich als eine solche, die den Katholiken sub gravi verpflichten würde.

Nummehr können wir an Hand der Lehre vom geheimnisvollen Leib diese Formulierung genauer fassen und ihre Auswirkung auf die individuelle Missionspflicht präzisieren.

*Erstens.* Der Gesamtzweck der Kirche als Gesellschaftskörper und damit ihre wesenhafte *Tätigkeit* ist nach dem Rundschreiben die fortgesetzte Heiligung der Glieder des Leibes Christi zur Ehre Gottes<sup>42</sup>. Ein Zweck also, der seinem Umfang nach größer ist als der Missionszweck; daraus folgt, daß die kollektive Verpflichtung der Kirche auf die Mission nicht ihre letzte ist. Da aber das Glied der Gemeinschaft, das Individuum, nur auf den letzten Zweck der Gemeinschaft verpflichtet ist — im natürlichen Bereich das Gemeinwohl, im übernatürlichen eben die Heiligung des Leibes zur Ehre Gottes — *so kann von einer strengen Missionsverpflichtung des einzelnen nicht die Rede sein*<sup>43</sup>.

*Zweitens.* Bei der Behandlung des soteriologischen Wesens der Kirche sehen wir, daß sich dieses in seiner Sendung in eine innere und äußere Sendung aufgliedert, wobei die Mission nur der äußeren Sendung zuzuordnen ist. Daraus folgt wiederum, daß die kollektive Missionsverpflichtung nur einen Teilaspekt ihrer Gesamtsendung ausmacht; für die individuelle Verpflichtung ergibt sich dasselbe wie oben unter Punkt eins.

*Drittens.* Aus der Tatsache des Kooperationsprinzipes, wie es auf die Kirche Anwendung findet, ergibt sich, daß zwischen den Gliedern des mystischen Leibes wohl eine Verbundenheit in gemeinsamen Zwecken besteht, die sich aber nur auf die *wesenhaften* Zwecke der Individuen (als getaufte Christen) und des Leibes Christi als Ganzem beschränken. In allem, was darüber hinausgeht, gelangt das Prinzip des verhältnismäßigen Anteils der Individuen am Gesamtzweck der gesellschaftliche Pluralismus zur Anwendung, d. h. für uns, daß die einzelnen Glieder des geheimnisvollen Leibes je nach ihrer Stellung in demselben sowie nach Maßgabe ihrer verschiedenen Kräfte und Fähigkeiten an der Verwirklichung jener Zwecke beteiligt sind, die nicht mit dem Gesamtzweck des Leibes Christi zusammenfallen<sup>44</sup>.

<sup>42</sup> E 136/137; vgl. auch E 115/116

<sup>43</sup> Es handelt sich hier um eine Anwendung des ethischen Prinzips der sozialen Liebe auf den Bereich des Leibes Christi als Gesellschaftsgebilde. Vgl. dazu MESSNER a. a. O., 234: „Die soziale Liebe ist die tätige Sorge um die Gemeinschaft und ihr Wohl“. „Der Gegenstand und *unmittelbare Verpflichtungsgrund* der sozialen Liebe ist demnach das *Wohl der Gemeinschaft*.“ (Hervorhebungen von uns).

<sup>44</sup> Vgl. dazu E 16/17

*Viertens.* Wir haben schon weiter oben gesehen, daß die individuelle Missionspflicht nicht ex iustitia legali ableitbar ist; sicher gilt das auch für die anderen Arten der Tugend der Gerechtigkeit. Wir haben also den Ort der individuellen Missionspflicht innerhalb einer *anderen Tugend* zu suchen, und es scheint, daß hier nur die Tugend der *Liebe* in Frage kommen kann. Nicht jene Liebe, die mit der Meidung der Todsünde und der Bewahrung des Gnadenstandes zusammenfällt und daher sub gravi verpflichtet, sondern eine Art der Liebe, die man in Analogie zur sozialen Liebe Kirchenliebe nennen könnte.

Zunächst steht fest, daß alle Glieder des geheimnisvollen Leibes unterschiedslos zur Liebe für die Kirche verpflichtet sind, in dem Sinne, daß sie *wenigstens* das Lehramt der Kirche durch ihr römisch-katholisches Bekenntnis, das Königsamt *wenigstens* durch ihre Zugehörigkeit, das Priesteramt der Kirche *wenigstens* durch die Taufe anerkennen<sup>45</sup>. Das ist, wenn wir so sagen wollen, die allgemeine Liebe zur Kirche.

Wenn wir nun aber in den innersten Bereich des Individuums vorstoßen wollen, dorthin, wo seine Liebe zur persönlichen wird, müssen wir nochmals kurz auf die Lehre der christlichen Ethik zurückgehen. Zunächst ist sehr zu beachten, daß das Individuum nicht nur als Teil der Gesellschaft zu betrachten ist; wir würden bei einer solchen Betrachtungsweise nie über die Kollektivverpflichtung hinauskommen. Der Mensch als *Person* ist ontologisch vor der Gesellschaft<sup>46</sup>. Dieser Satz der Naturrethik ist mit Fug und Recht auch auf den geheimnisvollen Leib Christi anzuwenden<sup>47</sup>. Er besagt, daß es Bereiche gibt, wo die allgemeinen Verpflichtungen zu persönlichen werden; persönliche Verpflichtung, die mit der Reife oder Verkümmern der sittlichen Persönlichkeit Hand in Hand geht<sup>48</sup>. Die Verpflichtung des Individuums zur größeren Liebe — als die allgemeine es ist — stellt sich also dar in Form des *Antriebes* zum Größeren, den jeder einzelne persönlich erfährt. Angewandt auf die Liebe zur Kirche heißt das:

<sup>45</sup> WW 6, 184

<sup>46</sup> MESSNER 124

<sup>47</sup> Vgl. *Offb* 2, 17

<sup>48</sup> MESSNER, 81 ff. — Vgl. auch MAUSBACH I, S. 223: Dem relativ Besseren steht der Mensch frei gegenüber. — An dieser Stelle ist auch hinzuweisen auf die eindringende Analyse des Verhältnisses zwischen Gottes- und Nächstenliebe sowie der Beziehungen zwischen Gottesliebe und Sittlichkeit in THOMAS OHM: *Die Liebe zu Gott in den nichtchristlichen Religionen*. Freiburg/Breisgau 1957, 416—422 und 467—481. — Die Bedeutung dieser Ausführungen für unser Thema scheint darin zu liegen, daß als der Beweggrund (und auch das Ziel) für die Mission „die Furcht des Herrn, Eifer für Gott, selbstlose Hingabe an Gott, Liebe zu Gott und ihre Frucht, die Liebe zum Nächsten“ postuliert wird (495). Damit ist die beherrschende Rolle der Liebe in unmißverständlicher Weise für den Missionsgedanken in Dienst genommen. Für die Pflege des Missionseifers in der Heimat ist demnach zu beherzigen, was der Verfasser in knapper Formulierung aus der Liebe ableitet: „Die Äußerungen der Liebe sind mannigfaltig. Wir erwähnen das Gebet und das Opfer“ (414).

Alle Verpflichtungen und Tätigkeiten, die das allgemeine Maß der Kirchenliebe, wie sie oben umschrieben wurde, übersteigen, haben ihren Grund und ihr Maß in der freien Entfaltung der Persönlichkeit, die von der Kirche ihre tiefere Prägung erfahren hat und finden ihren Ausdruck im *Kirchensinn*, der den einzelnen in tieferem Maß an die Kirche bindet.

Wir können also die Missionsverpflichtung des einzelnen Katholiken folgendermaßen charakterisieren: Sie setzt *erstens* den *Antrieb* im einzelnen Katholiken voraus, aus einem tieferen Wissen um das Wesen der Kirche und ihre verschiedenartigen Aufgaben einen immer tieferen tätigen Anteil an ihren Geschicken nach Maßgabe der eigenen Fähigkeiten und Kräfte zu nehmen.

Sie besteht *zweitens* in der Forderung, entsprechend dem eigenen Wissen um Wesen und Anliegen der Kirche auch deren Missionsaufgaben, die in engster Verbindung mit ihrem Wesen stehen, nach Maßgabe der eigenen Möglichkeiten tätig zu unterstützen<sup>49</sup>.

Sie hat *drittens* zur Folge, daß ihr Grad nicht bei allen derselbe ist, sondern je nach der Einsicht und den Fähigkeiten der einzelnen einem entsprechenden Wechsel unterworfen ist.

Es scheint, daß dies seine Bestätigung findet in allen Äußerungen des heiligen Vaters im Rundschreiben, in denen er zur Liebe für die Kirche, zur Mitarbeit am Aufbau und Wachstum des geheimnisvollen Leibes aufruft<sup>50</sup>. Wir greifen hier zum Abschluß eine Stelle im Rundschreiben heraus, die uns besonders deutlich zu sein scheint<sup>51</sup>. Nach dieser Stelle ist es *Pflicht* (*officium*) für alle Glieder des geheimnisvollen Leibes, „tatkraftig und umsichtig am Aufbau und Wachstum eben desselben Leibes mitzuarbeiten“. Diese Pflicht aber ist nicht ohne weiteres einsichtig, sondern bedarf der „eifrigen Erwägung“, d. h. also, daß im persönlichen Bereich der Grad der Verpflichtung proportioniert ist dem Grad der Einsicht in das Wesen der Sache, wie oben gezeigt wurde.

Den Abschluß der Arbeit möge das Wort Christi bilden, das beim letzten Abendmahl aus Seinem hohenpriesterlichen Herzen als Gebet zum Vater emporstieg und das auch unserer tätigen Liebe zur Mutter Kirche voranleuchten soll: „Auf daß alle eins seien; wie Du, Vater, in mir bist, und ich in Dir, so mögen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaube, daß Du mich gesandt hast.“

<sup>49</sup> Die Enzyklika „*Evangelii Praecones*“ vom 2. Juni 1951 faßt diese Tätigkeit folgendermaßen zusammen: „Alle Christgläubigen . . . sollen, getreu ihrem Vorsatz, das Missionswerk zu *fördern*, ihren Einsatz dafür vervielfachen, unablässig und inbrünstig für dieses Werk zu Gott *beten* und den zur Missionsarbeit Berufenen nach Vermögen *die nötige Hilfe zukommen lassen*.“ (Zwischen Anmerkung 49 und 50; Hervorhebungen von uns.)

<sup>50</sup> Vgl. *E* 175/215. Für die Missionspflicht vgl. besonders *E* 192/193; 202/204, sowie die Äußerungen des Heiligen Vaters in der Enzyklika „*Evangelii Praecones*“; neben der oben Anm. 49 zitierten Äußerung kommt noch in Betracht: 4/5 (gleich nach Anm. 4); 32/34; 48/49; 51 bis Schluß.

<sup>51</sup> *E* 188/189